

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-153

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 06.06.2016
 Aktenzeichen 61.14.01.01

Betreff:

Stadtentwicklungskonzept, Erweiterung Geltungsbereich Fördergebiet "Altstadt"

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
19.09.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
22.09.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin stimmt der Erweiterung des Stadtentwicklungskonzeptes im Teilbereich des Fördergebietes „Altstadt“ gemäß anliegender Darstellung zu. Der Wasserturm ist in die Förderkulisse des Fördergebietes Altstadt aufzunehmen.
 Es ist ein Antrag auf Förderung im Programm Stadtumbau Ost für das Programmjahr 2017 vorzubereiten, aus dem die Instandsetzung des Wasserturms abzuleiten ist. Parallel dazu ist ein gesonderter Antrag zur Ausreichung von Sicherungsmitteln für den Erhalt des Wasserturms zu stellen. Die notwendigen Eigenanteile sind über gesonderte Finanzierungsbeschlüsse zu sichern bzw. mit der Haushaltssatzung 2017 darzustellen. Eine grundsätzliche Bereitstellung der Finanzierungsanteile wird erklärt.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

a) Erweiterung Geltungsbereich des Fördergebietes „Altstadt“ im STEK

Im Ergebnis verschiedener Beratungen wurde die Möglichkeit, die Sanierung und Instandsetzung des Wasserturms über den Stadtumbau Ost/ Aufwertung fördern zu lassen, ermittelt.

Voraussetzung dafür ist die Anpassung des bestehenden Stadtentwicklungskonzeptes und Erweiterung des Fördergebiets „Altstadt“. Diese Entscheidung bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat und folgend der Nachweisführung gegenüber dem Fördermittelgeber.

Aus der anliegenden Darstellung sind die räumliche Darstellung der Erweiterung und die sachliche Begründung abzuleiten. Es wird darauf verwiesen, dass die Stärkung der Attraktivität der Stadt durch eine bauliche und funktionale Anpassung der Infrastruktur im erhaltenswerten städtischen Raum erreicht werden soll. Der Wasserturm ist das Wahrzeichen der Stadt Genthin, Veranstaltungsort, touristische Sehenswürdigkeit und nicht zuletzt ein technisches Denkmal. Auf Grund der Zentralörtlichkeit bestehen vielfache Nutzungsmöglichkeiten, die auch zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität im Altstadtquartier beitragen können. Gleichzeitig soll damit städtebaulichen Funktionsverlusten entgegengewirkt werden.

Nach Behebung der technischen Mängel kann der Wasserturm seine stadtbildprägende Funktion wieder übernehmen.

Um die bestehenden Funktionsdefizite, unter Beachtung der regionalen Identität der Stadt, zu beheben und die Attraktivität der Stadt und ihrer Verflechtungsbereiche zu erhöhen, sollen mit der Förderung bauliche Instandsetzungsarbeiten und Modernisierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Für die weitere Inanspruchnahme von Förderungen können die Voraussetzungen aus dem Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung genutzt werden.

Mit der Beschlussfassung sollen die Voraussetzungen für die notwendigen Förderanträge erfüllt werden.

b) Stadtumbau Ost, Antrag auf Aufwertung für das PJ 2017

Mit der Förderantragstellung für das Programmjahr 2017 ist ein Eigenanteil in Höhe von voraussichtlich 1/3 der förderfähigen Ausgaben zu sichern. Dies muss auf der Grundlage gesonderter Finanzierungsbeschlüsse bzw. mit der Haushaltssatzung 2017 nachgewiesen werden.

Der Wasserturm weist erhebliche Schäden, speziell in der Tragkonstruktion aus Stahlbeton, auf. Es muss eine Gesamtinstandsetzung des Außen- und Innenbereiches erfolgen. Dazu wurde 2012 ein Sanierungskonzept erstellt, das die Grundlage für die Beantragung darstellt.

Die notwendigen Mittel für die Instandsetzung des Wasserturms in Höhe von 1.220.000,00 € wurden im HHJ 2016 dargestellt und beantragt.

Im Förderprogramm Stadtumbau Ost werden die Fördermittel in mehreren Jahresscheiben bewilligt. So kann es dazu führen, dass die Stadt finanzielle Vorleistungen erbringen muss, die dann durch die Bewilligung refinanziert werden. Mit Beschlussfassung ist eine grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der finanziellen Eigenanteile abzugeben.

Die Antragstellung muss bis zum 30.11.2016 gegenüber dem Landesverwaltungsamt LSA erfolgen.

Parallel dazu besteht die Möglichkeit, bei Sicherungs- und Sanierungsarbeiten von vor 1949 errichteten Gebäuden eine Förderung zur Bereitstellung von Sicherungsmitteln zu beantragen, die bis zu einer Höhe von 100 % gewährt werden können. Dies setzt aber die Anerkennung der Ausgaben ausschließlich für die Sicherung des Objektes voraus. Darüber hinausgehenden Kostenanteile werden mit dieser Förderung nicht anerkannt. Der diesbezügliche Eigenanteil ergibt sich aus der Anerkennung der Baukosten, die für den Sicherungserhalt des Wasserturms erforderlich sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor weiteren Verfall zu bewahren.

Anlagen:

SR-153,Anlage1, 1. Anpassung Erweiterung Förderkulisse Fördergebiet Altstadt
SR-153,Anlage2, 1. Anpassung Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

Unter den Sachkonten 11.1.70/3013.785100 sind Einnahmen in Höhe von 1.098.000 € und unter 11.1.71/3013.785100 Ausgaben in Höhe von 1.220.000 € für das HH-Jahr 2016 beantragt. Im Rahmen des Stadumbaus ist bei gleichem Kostenrahmen von einer Eigenmittelbereitstellung in Höhe von ca. 407.000,00 € auszugehen. Für die Antragstellung auf Sicherungsmittel wird die Anerkennung von 100% der Baukosten beantragt.